

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde

Präambel

Auf Grundlage der §§ 3, 13 und § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 25.06.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bürgerhaushalt

Die Stadt Eberswalde beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch

- a) Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
- b) Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- c) direkter Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Mittel des Bürgerbudgets sollen den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Eberswalde nutzen und dienen.

§ 2

Bürgerbudget

- (1) Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Eberswalde beträgt jährlich:

mindestens 50.000,00 € (in Worten: fünfzigtausend Euro)

- (2) Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

§ 3

Vorschlagsrecht

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Eberswalde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen.

Die Vorschläge sind an Stadt Eberswalde

Kämmerei

zu richten.

- (2) Die Vorschläge können schriftlich, mündlich und elektronisch eingereicht werden.

- (3) Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.

§ 4 **Vorschlagsfrist**

- (1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
- (2) Vorschläge zum Bürgerhaushalt des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in den nachfolgenden Bürgerhaushalt ein.
- (3) Stichtag ist der: **30. Juni**

§ 5 **Behandlung der Vorschläge**

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit und Kosten geprüft.
- (2) Die Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Eberswalde, Kämmerei, Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde eingesehen werden.
- (3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn
- a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen,
 - b) der Vorschlagsträger gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt,
 - c) die Stadt Eberswalde zuständig,
 - d) er umsetzbar ist und die Höhe von 10.000,00 € (in Worten: zehntausend Euro) nicht überschreitet.
 - e) der Begünstigte des Vorschlages innerhalb der letzten drei Bürgerhaushalte keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten hat. Einrichtungen der Stadt Eberswalde sind hiervon ausgenommen. Einzelne Abteilungen einer juristischen Person sind der juristischen Person zuzurechnen. Abweichend von Satz 2 stehen Kindertagesstätten und Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Eberswalde den Begünstigten im Sinne dieser Vorschrift gleich.
 - f) er nicht auf
 - die Förderung zur Planung und Durchführung von festlichen Veranstaltungen anlässlich eines Ereignisses wie Schulabschlussfeiern, Initiationsfeiern, Jubiläen und ähnliches,
 - den Erwerb von Grundausstattung der Schulen und Kindertagesstätten gerichtet ist.

§ 6 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung. Darüber hinaus sind auch weitere Abstimmungsformate sowohl ergänzend als auch in Ausnahmefällen ersetzend zulässig.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes sind alle teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 3 dieser Satzung berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
- (3) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Vorschläge, die Institutionen oder juristischen Personen im Sinne des § 5 Absatz 3 Buchstabe e begünstigen, dürfen höchstens mit 70 von Hundert des bereitgestellten Budgets berücksichtigt werden. Ist der Begünstigte im Sinne des § 5 Absatz 3 Buchstabe e bei mehr als einem Vorschlag identisch, kann nur ein Vorschlag berücksichtigt werden.
- (4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

§ 7 Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Stadt Eberswalde informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien - insbesondere dem Amtsblatt - über den Bürgerhaushalt, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 8 Umsetzung

- (1) Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen zeitnah umgesetzt werden.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.

§ 9 Jahresabschluss

- (1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung berichtet.
- (2) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets durch Minderausgaben werden in das Folgejahr übertragen.
- (3) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung zuerst, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, mindert sich das Bürgerbudget des übernächsten Jahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

-
- Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 20, Nr. 7, 16.07.2012
 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 21, Nr. 6, 17.06.2013
 - 2. Satzung zur Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 23, Nr. 5, 19.05.2015
 - 3. Satzung zur Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 25, Nr. 7, 19.07.2017
 - 4. Satzung zur Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 28, Nr. 9, 23.09.2020
 - 5. Satzung zur Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 30, Nr. 7, 20.07.2022
 - 6. Satzung zur Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 31, Nr. 6, 21.07.2023